



**Interpellation von Manuel Brandenburg und Markus Hürlimann  
betreffend Versachlichung der gegenwärtigen Flüchtlingsdiskussion  
(Vorlage Nr. 2555.1 - 15024)**

Antwort des Regierungsrats  
vom 2. Februar 2016

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 22. September 2015 reichten Kantonsrat Manuel Brandenburg, Zug, und Kantonsrat Markus Hürlimann, Baar, eine Interpellation betreffend Versachlichung der gegenwärtigen Flüchtlingsdiskussion ein. Der Kantonsrat überwies die Interpellation am 29. Oktober 2015 zur schriftlichen Beantwortung an den Regierungsrat. Der Regierungsrat nimmt zu den in der Interpellation gestellten Fragen wie folgt Stellung:

**1. Allgemeine Vorbemerkungen:**

Die von den Interpellanten gestellten Fragen betreffen vorwiegend den Zuständigkeitsbereich des Staatssekretariats für Migration (SEM), welches für die Prüfung der Asylgesuche und für das Asylverfahren zuständig ist. Das SEM speichert die entsprechenden Daten im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS). Bei ZEMIS handelt es sich um eine Datenbank, die nicht öffentlich ist und nur von bestimmten Behörden abgerufen werden kann<sup>1</sup>. Mit Ausnahme der Antwort zur Frage 6, welche den in der kantonalen Zuständigkeit liegenden Wegweisungsvollzug betrifft, wurden für die Antworten die Daten aus dem ZEMIS ausgewertet.

**2. Beantwortung der Fragen:**

*Frage 1: Wie viele Asylsuchende aus welchen Ländern wurden dem Kanton Zug im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. August 2015 zugeteilt?*

Das SEM hat dem Kanton Zug im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. August 2015 insgesamt 231 Asylsuchende zugewiesen. Diese Personen sind Angehörige folgender Staaten:

Eritrea	104	Türkei	4	ohne Nationalität	2
Sri Lanka	19	Kosovo	3	Staat unbekannt	2
Syrien	17	Marokko	3	Ägypten	1
Afghanistan	16	Pakistan	3	Algerien	1
Somalia	9	Albanien	2	Guinea	1
Nigeria	7	Georgien	2	DR Kongo	1
Gambia	7	Iran	2	Libyen	1
Volksrepublik China	6	Senegal	2	Myanmar	1
Äthiopien	5	Sudan	2	Rumänien	1
Irak	4	Tunesien	2	Serbien	1

<sup>1</sup> Vgl. Art. 9 f. der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006 (ZEMIS-Verordnung; SR 142.513).

*Frage 2: Wie viele dieser Personen aus welchen Ländern hielten sich bei der Asylgesuchstellung legal im Schengen-Raum auf?*

Im ZEMIS wird nicht erfasst, ob sich eine Person vor der Einreichung des Asylgesuchs im Schengen-Raum aufgehalten hat. Hingegen wird erfasst, ob die Einreise in die Schweiz grundsätzlich legal (zum Beispiel im Rahmen einer bewilligten Familienzusammenführung oder im Rahmen einer humanitären Aktion mit Visa) oder illegal (unter Verletzung der Einreisevorschriften gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 [Ausländergesetz, AuG; SR 142.20]) erfolgt. 40 dem Kantons Zug zugewiesene Asylsuchende reisten legal in die Schweiz ein. Diese Personen sind Angehörige folgender Staaten:

Sri Lanka	14	Irak	3	Gambia	1
Syrien	6	Somalia	2	DR Kongo	1
Eritrea	5	Albanien	1	Nigeria	1
Afghanistan	4	Volksrepublik China	1	Türkei	1

Zudem wurden in diesem Zeitraum 15 Kinder in der Schweiz geboren und in das Asylgesuch der Eltern eingeschlossen. Diese Geburten fallen auch unter die 231 Zuweisungen im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. August 2015. Die Kinder sind Angehörige folgender Staaten:

Eritrea	7	Volksrepublik China	2	Syrien	1
Türkei	3	Sri Lanka	1	Staat unbekannt	1

Die übrigen 176 dem Kantons Zug im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. August 2015 vom SEM zugewiesenen Asylsuchenden reisten illegal in die Schweiz ein.

*Frage 3: Wie viele dieser Personen aus welchen Ländern verfügten bei ihrer Einreise über nachweislich echte Reisedokumente, welche die Identifizierung und spätere Wegweisung ermöglichen?*

43 dem Kanton Zug zugewiesene Personen haben im Rahmen der Einreichung des Asylgesuchs Identitätspapiere (Pass oder Identitätskarte) abgegeben. Diese Personen sind Angehörige folgender Staaten:

Sri Lanka	15	Volksrepublik China	2	Pakistan	1
Syrien	12	Eritrea	2	Serbien	1
Irak	4	Kosovo	2		
Albanien	2	Marokko	2		

Weitere 19 dem Kanton Zug zugewiesene Personen folgender Staatsangehörigkeit haben andere Ausweise (inkl. Fälschungen) abgegeben:

Eritrea	11	DR Kongo	1	Syrien	1
Afghanistan	3	Kosovo	1		
Volksrepublik China	1	Rumänien	1		

15 Kinder (vgl. Frage 2) sind sodann in der Schweiz geboren und folglich nicht eingereist.

*Frage 4: Wie viele dem Kanton Zug zugeteilte Asylsuchende aus welchen Ländern wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. August 2015 vom Staatssekretariat für Migration (SEM) als Flüchtlinge anerkannt?*

Das SEM hat im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. August 2015 insgesamt 128 Asylsuchende, welche dem Kanton Zug zugewiesen wurden, als Flüchtlinge anerkannt. Diese Personen sind Angehörige folgender Staaten:

Eritrea	64	Türkei	7	Iran	1
Sri Lanka	22	Afghanistan	2	Tschad	1
Syrien	16	Russland	2	Staat unbekannt	1
Volksrepublik China	11	Äthiopien	1		

Diese Asylsuchenden sind nicht zwangsläufig identisch mit den in den Fragen 1–3 genannten Personen, sondern wurden dem Kanton Zug auch schon vor dem 1. Januar 2015 zugewiesen.

*Frage 5: Wie viele dem Kanton Zug zugeteilte Asylsuchende aus welchen Ländern wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. August 2015 vom Staatssekretariat für Migration (SEM) nicht als Flüchtlinge anerkannt und deshalb erstinstanzlich aus der Schweiz weggewiesen?*

Das SEM hat im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. August 2015 insgesamt 121 Asylgesuche von Personen, welche dem Kanton Zug zugewiesen wurden, erstinstanzlich abgelehnt oder ist nicht darauf eingetreten. Das SEM hat bei 82 dieser Personen mit dem ablehnenden Asylercheid erstinstanzlich die Wegweisung aus der Schweiz verfügt. Diese Personen sind Angehörige folgender Staaten:

Afghanistan	13	Tunesien	3	Irak	1
Nigeria	8	Belarus	2	Kolumbien	1
Eritrea	6	Marokko	2	Libyen	1
Kosovo	5	Pakistan	2	Mauretanien	1
Somalia	5	Senegal	2	Russland	1
Äthiopien	4	Syrien	2	Serbien	1
Iran	4	Türkei	2	Sierra Leone	1
Sri Lanka	4	Staat unbekannt	2	Sudan	1
Volksrepublik China	3	Algerien	1		
Gambia	3	Georgien	1		

Bei den anderen 39 Personen hat das SEM das Asylgesuch zwar erstinstanzlich abgewiesen oder ist nicht darauf eingetreten und hat die Wegweisung aus der Schweiz verfügt. Aufgrund des aktuell nicht möglichen, nicht zulässigen oder nicht zumutbaren Wegweisungsvollzuges hat das SEM jedoch gleichzeitig eine vorläufige Aufnahme angeordnet. Diese Personen sind Angehörige folgender Staaten:

Syrien	18	Äthiopien	3	Iran	1
Afghanistan	8	Irak	2	Somalia	1
Eritrea	4	Sri Lanka	2		

Diese Asylsuchenden sind nicht zwangsläufig identisch mit den in den Fragen 1–3 genannten Personen, sondern wurden dem Kanton Zug auch schon vor dem 1. Januar 2015 zugewiesen.

*Frage 6: Wie viele dem Kanton Zug zugeteilte Asylsuchende aus welchen Ländern konnten im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. August 2015 im Rahmen des Dubliner Abkommens in das Land rücküberstellt werden, in welchem diese Personen ihr erstes Asylgesuch stellten?*

Das Amt für Migration des Kantons Zug (AFM) konnte im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. August 2015 in Zusammenarbeit mit der Zuger Polizei insgesamt 37 Personen im Rahmen des Dublin-Abkommens in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Drittstaat zurückführen. Diese Personen sind Angehörige folgender Staaten:

Tunesien	6	Elfenbeinküste	2	Äthiopien	1
Nigeria	4	Eritrea	2	Gambia	1
Kosovo	3	Mongolei	2	Sierra Leone	1
Mali	3	Senegal	2	Somalia	1
Marokko	3	Afghanistan	1	Volksrepublik China	1
Sri Lanka	3	Albanien	1		

Ausserhalb des Dublin-Abkommens wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. August 2015 34 Personen zwangsweise zurückgeführt. Diese Personen sind Angehörige folgender Staaten:

Serbien	6	Tunesien	2	Litauen	1
Rumänien	5	Deutschland	1	Moldawien	1
Kosovo	4	Gambia	1	Nigeria	1
Albanien	2	Georgien	1	Paraguay	1
Chile	2	Guinea	1	Tansania	1
Mongolei	2	Kroatien	1	Ungarn	1

Zudem konnten im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. August 2015 13 dem Kanton Zug gewiesene Asylsuchende zu einer freiwilligen Ausreise in den Heimatstaat bewegt werden. Diese Personen sind Angehörige folgender Staaten:

Kosovo	3	Albanien	1	Irak	1
Marokko	2	Äthiopien	1	Russland	1
Syrien	2	Guinea	1	Sudan	1

Diese Personen sind nicht zwangsläufig identisch mit den in den Fragen 1–5 genannten Personen.

### 3. Antrag:

Kenntnisnahme.

Zug, 2. Februar 2016

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Heinz Tännler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart